



## Beherbergungssteuer Das Steuer- und Stadtkassenamt informiert

### Beherbergungssteuer – was ist das und wofür ist das gut ?

Gemäß § 7 Absatz 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) können die Gemeinden sogenannte „örtliche Aufwandsteuern“ erheben, solange und soweit diese im Einzelfall bundesgesetzlich geregelten Steuern nicht gleichartig sind, vom Land erhoben werden oder den kreisfreien Städten und Landkreisen vorbehalten sind. Rechtsgrundlage für die Erhebung der Beherbergungssteuer in der Landeshauptstadt Dresden ist § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und §§ 2 und 7 des SächsKAG in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Landeshauptstadt Dresden vom 7. Mai 2015 mit Wirkung zum 1. Juli 2015.

Steuern - wie auch die Beherbergungssteuer - werden nicht für einen bestimmten Zweck erhoben, sondern dienen allgemein als Einnahmequelle für den städtischen Haushalt. Die wichtigsten kommunalen Ausgaben, die aus dem Haushalt der Stadt Dresden bestritten werden, sind Sozialleistungen und der Bau und die Unterhaltung von Schulen und Kindertagesstätten, daneben werden aber auch kulturelle Einrichtungen und Sportstätten aus dem Stadthaushalt finanziert.

### Wer wird besteuert?

Beherbergungssteuerpflichtig sind grundsätzlich alle Besucherinnen und Besucher der Stadt, die in Dresden entgeltlich

privat in Hotels, Gasthöfen oder Pensionen, Ferienunterkünften oder ähnlichen Beherbergungsstätten sowie auf Campingplätzen übernachten, soweit nicht ausnahmsweise eine Steuerbefreiung (s.u.) besteht. Die Übernachtung auf Wohnmobilstandplätzen ist steuerpflichtig, sofern besondere Sanitärräume angeboten werden.

Bei Unterkunft in Gästezimmern oder Ferienwohnungen, deren Betreiber innerhalb des Stadtgebietes von Dresden insgesamt weniger als fünf Plätze (Gästebetten) bereitstellen, fällt keine Beherbergungssteuer an (diese Regelung gilt nicht für Campingplätze und Wohnmobilstellplätze).

### Wie hoch ist die Beherbergungssteuer und wann ist sie zu entrichten?

Die Bemessungsgrundlage der Beherbergungssteuer ist das für die Beherbergung des Gastes geschuldete Entgelt einschließlich Mehrwertsteuer, in der Regel also der Brutto-Rechnungsbetrag. Entrichten mehrere Personen einen einheitlichen Zimmerpreis, entfällt auf jeden Gast ein Betrag, der der Division des Rechnungsbetrages durch die Zahl der dafür beherbergten Gäste entspricht.

Sofern bei einem pauschal geschuldeten Entgelt die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Beherbergungsentgelt und Entgelt für sonstige Dienstleistungen ausnahmsweise nicht möglich ist (zum Beispiel bei einem Pauschalpreis für Übernachtung mit Frühstück bzw. Halb- oder Vollpension), gilt als Bemessungsgrundlage das Gesamtentgelt abzüglich einer Pauschale von

7,00 Euro für Frühstück und je 10,00 Euro für Mittag- und Abendessen je Gast und Mahlzeit.

Die Beherbergungssteuer beträgt bei einem Wert der Bemessungsgrundlage

- bis unter 30,00 Euro: 1,00 Euro,
- von 30,00 Euro bis unter 60,00 Euro: 3,00 Euro,
- von 60,00 Euro bis unter 90,00 Euro: 5,00 Euro,
- von 90,00 Euro bis unter 120,00 Euro: 7,00 Euro

und so weiter, wobei sich für jeden um 30,00 Euro erhöhten Staffelnbereich der zugehörige Steuertarifsatz um jeweils 2,00 Euro erhöht. Wer also - beispielsweise - fünf Nächte in einem Einzelzimmer übernachtet, das ohne Frühstück 55,00 Euro pro Nacht kostet, erhält dafür eine Rechnung über 275,00 Euro. Dieser Betrag fällt in die Tarifstaffel von 270,00 bis unter 300,00 Euro, der Steuerbetrag für diese Staffel beläuft auf 19,00 Euro, die für den Hotelaufenthalt zusätzlich zu entrichten sind.

Die Beherbergungssteuer ist spätestens am letzten Aufenthaltstag in der Beherbergungseinrichtung, in der Regel also bei der Abreise, zu entrichten

### Wichtig:

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass der Betreiber Ihrer Unterkunft verpflichtet ist, von Ihnen die Beherbergungssteuer einzuziehen. Sollten Sie sich durch Ihren Gastgeber zu Unrecht belastet fühlen, entrichten Sie bitte trotzdem zunächst die Beherbergungssteuer und machen Sie Erstattungs-

ansprüche im Nachhinein gegenüber dem Steuer- und Stadtkassenamt der Landeshauptstadt Dresden geltend. Die Kontaktdaten finden Sie untenstehend auf diesem Informationsblatt.

### Gibt es Steuerbefreiungen?

Nicht besteuert werden:

- Beherbergungen, wenn diese ausschließlich beruflichen Zwecken dienen oder aus Gründen der Berufsaus- oder -fortbildung erforderlich sind,
- Kinder bis zu ihrer Volljährigkeit,
- schwerbehinderte Personen mit einem in einem entsprechenden Ausweis angegebenen Grad der Behinderung von 80 oder mehr sowie
- bei Schwerbehinderten mit einem im Ausweis angegebenen Merkzeichen „B“ zusätzlich eine Begleitperson.

### Wie können die Beherbergungsgäste die berufliche Veranlassung ihrer Übernachtung oder eine Steuerbefreiung gegenüber dem Beherbergungsbetrieb nachweisen?

#### Arbeitnehmer und Personen in beruflicher Aus- oder Fortbildung:

Für diesen Personenkreis genügt eine formlose Bescheinigung des Arbeitgebers oder der Bildungseinrichtung. Diese Bescheinigung muss ausdrücklich auf eine berufliche Veranlassung der Übernachtung bzw. auf eine Berufsausbildung Bezug nehmen und mindestens folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Arbeitgebers bzw. der Bildungseinrichtung und
- den Namen und das Geburtsdatum des Beherbergungsgastes und
- den Beherbergungszeitraum.

#### Selbstständige / freiberuflich Tätige:

Wer selbstständig freiberuflich oder gewerblich tätig ist, kann die berufliche Notwendigkeit seiner Beherbergung durch eine Eigenbestätigung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck (ein Muster dieses Vordruckes finden Sie im Internetauftritt der Landeshauptstadt Dresden) bescheinigen.

#### Kinder bzw. Gäste unter 18 Jahren:

Hier genügt beispielsweise die Angabe des Alters auf dem Meldeschein, den die Eltern bzw. Begleitpersonen ausfüllen und dadurch die Angaben bestätigen. Wichtig ist, dass auf Anfrage ein volljähriger Ansprechpartner (Eltern) genannt werden kann, welcher bestätigt, dass der steuerbefreite Gast beim Aufenthalt minderjährig war.

#### Schwerbehinderte / Begleitpersonen:

Hier genügt die Vorlage des entsprechenden Schwerbehindertenausweises.

### Welche Folgen hat eine unrichtige Bescheinigung?

Der Gast bzw. Arbeitgeber/Dienstherr bestätigt in der Bescheinigung, dass die Beherbergung beruflich / aus- oder fortbildungsbedingt notwendig war. Bei unrichtigen Bescheinigungen haften die genannten Personen für die entgangene Steuer. Das Ausstellen einer inhaltlich unrichtigen Bescheinigung kann als Ordnungswidrigkeit oder Straftat verfolgt werden.

### Bin ich als Gast überhaupt gesetzlich verpflichtet, Auskunft über den Grund meines Aufenthaltes zu geben?

Es besteht keine Verpflichtung des Gastes, den Anlass seiner Reise anzugeben. Falls der Gast darauf verzichtet, den beruflichen Anlass der Beherbergung anzugeben und zu belegen, ist eine

Beherbergungssteuer zu erheben und zu bezahlen.

### Kann ein Gast den Nachweis über die berufliche Notwendigkeit auch nachreichen und bekommt dann eine Erstattung der Beherbergungssteuer?

Wenn für eine Beherbergung eine Beherbergungssteuer erhoben wurde, weil der Gast keinen Nachweis über die berufliche / aus- oder fortbildungsbedingte Notwendigkeit erbracht hat, kann beim Steuer- und Stadtkassenamt der Landeshauptstadt Dresden unter entsprechender Nachweisführung (Originalrechnung und Bescheinigung des Arbeitgebers oder der Bildungseinrichtung) die Rückerstattung der eingezogenen Beherbergungssteuer beantragt werden.

### Wann tritt die Satzung in Kraft?

Die Beherbergungssteuersatzung tritt zum 1. Juli 2015 in Kraft. Somit werden alle entgeltlichen privaten Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben ab dem 1. Juli 2015 besteuert.

### Wo kann ich mehr Informationen zur Beherbergungssteuer in Dresden erhalten?

Internet:  
[www.dresden.de/anliegen](http://www.dresden.de/anliegen)  
Stichwort: Beherbergungssteuer

E-Mail:  
[steuer-stadtkassenamt@dresden.de](mailto:steuer-stadtkassenamt@dresden.de)

Besucheranschrift:  
Dr.-Külz-Ring 19 / I / 164  
01067 Dresden  
Telefon: (03 51) 4 88 20 86  
Telefax: (03 51) 4 88 28 98

Postanschrift:  
Landeshauptstadt Dresden  
Steuer- und Stadtkassenamt  
FB Aufwandsteuern  
Postfach 12 00 20  
01001 Dresden

Öffnungszeiten:  
Montag: 9 bis 12 Uhr  
Dienstag: 9 bis 18 Uhr  
Donnerstag: 9 bis 18 Uhr  
Freitag: 9 bis 12 Uhr